

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichen/ so wol Auß- als Einheimischen/ insonderheit denen Kauff- und Handels-Leuten/ Gewandschneidern und Tuchmachern/ hiemit zu wissen. Gleichwie Wir bereits unter andern Unseren/ gegenwärtiger Contagieusen Zeiten halber/ genommenen Praecautiionen, die Einfuhr und alles commercium derer eine infection leichtlich auffangenden und mit sich führenden Waaren/ als Flachs/ Hanff/ Wolle/ und darauß gemachten Leinwands und Tücher/ gänzlich verboten ... : Uhrkündlich ... gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 8. Januar. 1711.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1711?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862096596>

Druck Freier  Zugang



**Im Namen Gottes Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Sügen hiemit männiglichem / so wol Auß- als Einheimischen / insonderheit denen Rauff- und Handels-Leuten / Gewandschneidern und Tuchmachern / hiemit zu wissen. Gleichwie Wir bereits unter andern Unseren / gegenwärtiger Contagieuses Zeiten halber / genommenen Präcautionen, die Einfuhr und alles commercium derer eine infection leichtlich auffangenden und mit sich führenden Waaren / als Flachs / Hanff / Wolle / und darauß gemachten Leinwands und Tücher / gänzlich verboten und aufgehoben / auch aus den Ursachen die Jahr-Märkte in Unseren Städten geleet; also werden Wir / bey leyder! in der Nachbarschaft annoch continuirender Gefahr / obn-umbgänglich genötiget / vorige Unsere Landes-Fürstl. Vorsorge in diesem stücke zu erneuern; allermeist weil bekant / daß in denen benachbarten Oertern / welche bereits hin- und wieder von der leidigen Seuche ergriffen / viele grobe Tücher verfertigt / und von da in Unsere Lande transportiret zu werden pflegen / wodurch dann die Unsrige gar leichtlich angestecket werden können. Damit nun auch dieser besorglichen Veranlassung vorgebauet werde / haben Wir Uns nicht entbrechen können / unter die Einfuhrung der verbotenen Waaren / in specie allerhand Sorten von groben Tüchern zu setzen / daß nemlich keine dergleichen aus andern Ländern in die Unsere gebracht / oder durch Unsere Unterthanen und Eingeseffene von daher abgeholet werden. Gebieten und befehlen demnach allen und jeden wie obgedacht / sonderlich denen / so sich bishero solchen Handels mit groben Tüchern bedienet / daß sie hinführo sich dessen gänzlich enthalten / und diesem Unsern ernstlichen Verbot weder heimlich noch öffentlich etwas entgegen zu unternehmen sich unterstehen / oder gewärtig seyn sollen / daß / falls sie auff eine Contravention betreten werden dürfften / sodann nicht nur mit Confiscation, oder nachbefinden / Verbrennung der Waaren / sondern auch mit mehr harter Straffe wieder sie verfahren werden soll. Das meynen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder hiernach zu achten / und sich vor Ungelegenheit zu hüten; Gestalt dann noch übrigens allen und jeden Unseren Beambten und andern Obrigkeitlichen Personen / so wol auff dem Lande als in denen Städten / in specie Unseren postirungen gnädigstes Ernstes anbefohlen wird / dieserwegen fleißige Obacht zu haben / und dawieder selbst nicht zu thun / noch mit andern / bey Vermendung unausbleiblicher schweren Ahndung / zu conniviren; Und soll diese Unsere Verordnung von denen Cancellari publiciret / und darauff aller gewöhnlicher Oertern angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel / so gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 8. Januar. 1711.

Friedrich Wilhelm.



viii. Jan.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or ghosting.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or ghosting.]



*Alfred Brückner
Königliche Bibliothek
St. Petersburg
No. 240. 24. 1711.*



87

MR-4060. (24)²²

Von **WIRTS** **Graden /**
Wir **Friedrich** **Wilhelm /**
Herkzog zu Mecklenburg / Fürst zu **Stendin /**
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
der Lande Rostock und Stargard

Süßen hiemit männiglichem / so wol Auß- als Einheimischen / insonderheit d
dels-Leuten / Gewandschneidern und Tuchmachern / hiemit zu wissen. Gleichwie W
seren / gegenwärtiger Contagieuses Zeiten halber / genommenen Præcautionen, die Einfi
derer eine infection leichtlich auffangenden und mit sich führenden Waaren / als Flachs
auß gemachten Leinwands und Tücher / gänzlich verboten und aufgehoben / auch
Märckte in Unseren Städten geleet; also werden Wir / bey leyder! in der Nachbarschafft annoch
umbgänglich genötiget / vorige Unsere Landes-Fürstl. Vorsorge in diesem stücke zu erneuern; allem
nen benachbahrten Ohrten / welche bereits hin- und wieder von der leidigen Seuche ergriffen / viele gro
von da in Unsere Lande transportiret zu werden pflegen / wodurch dann die Unsrige gar leichtlich angestec
mit nun auch dieser besorglichen Veranlassung vorgebauet werde / haben Wir Uns nicht entbrechen k
rung der verbotenen Waaren / in specie allerhand Sorten von groben Tüchern zu setzen / daß nemlich
ren Ländern in die Unsere gebracht / oder durch Unsere Unterthanen und Eingeseffene von daher abge
und befehlen demnach allen und jeden wie obgedacht / sonderlich denen / so sich bishero solchen Hande
dienet / daß sie hinführo sich dessen gänzlich enthalten / und diesem Unsern ernstlichen Verbot weder
was entgegen zu unternehmen sich unterstehen / oder gewärtig seyn sollen / daß / falls sie auff eine Co
dürfften / sodann nicht nur mit Confiscation, oder nachbestinden / Verbrennung der Waaren / sondern auch m
der sie verfahren werden soll. Das meynen Wir ernstlich / und bat sich ein jeder hiernach zu achten
zu hüten; Gestalt dann noch übrigens allen und jeden Unseren Beambten und andern Obrigkeitlich
dem Lande als in denen Städten / in specie Unseren postirungen grädigstes Ernstes anbefohlen wird /
zu haben / und dawieder selbst nicht zu thun / noch mit andern / bey Vermendung unausbleiblicher sch
ren; Und soll diese Unsere Verordnung von denen Cankeln publiciret / und darauff aller gewöhnlicher
den. Ubrkündlich unter Unsern Fürstl. Insiegel / so gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 8.

Friedrich Wilhelm.



uff- und Han
unter andern Un
les Commercium
Wolle / und dar
sachen die Jahr
der Gefahr / ohn
stant / daß in de
verfertigt / und
können. Da
unter die Einfäh
reichen aus ande
den. Gebieten
oben Tüchern be
noch öffentlich et
betreten werden
arter Straffe wie
vor Angelegenheit
nen / so wol auff
en fleißige Obacht
ndung / zu connivi
ngeschlagen wer
II.